

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf vom _____

Der Ortsgemeinderat Gönnersdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- 3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- 5) Abgebaute Grabmale, Einfassungen, Fundamente und Platten hat der Gewerbetreibende mitzunehmen und auf eigene Kosten bis zum Wiederaufbau zwischen zu lagern bzw. zu entsorgen.
- 6) Rest- und Verpackungsmaterial, das bei gewerblichen Arbeiten anfällt, ist von den Gewerbetreibenden vom Friedhof auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 6 erhält weiterhin folgende Fußnote:

Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

Artikel II

in § 31 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

5. abgebaute Grabmale, Einfassungen pp. nicht mitnimmt und zwischenlagert bzw. entsorgt sowie Rest- und Verpackungsmaterial nicht entsorgt (§ 6 Abs. 5 u. 6)
Die bisherigen Nummer 5 - 11 werden die Nummern 6-12.

Artikel III

§ 32 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde Gönnersdorf verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gönnersdorf, den _____
Ortsgemeinde Gönnersdorf

Walter Schmidt
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54581 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.